



Schola Europaea

Büro der Generalsekretärs

Generalsekretariat

Réf. : 2016-11-D-25-de-3

Original : FR

Arbeitsordnung der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel

Vom Obersten Rat der Europäischen Schulen auf seiner Sitzung am 7., 8. und 9. Dezember 2016 genehmigt

Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung

Das vorliegende Statut wird in Anwendung der Beschlüsse des Obersten Rates vom 25. und 26. April 2006 und vom 23., 24. und 25. Oktober 2006 über die Einrichtung der Zentralen Zulassungsstelle angenommen.

1. Kapitel 1: Zusammensetzung der Zentralen Zulassungsstelle

Abschnitt 1 : Die Mitglieder

Artikel 1 :

Der Zentralen Zulassungsstelle gehören aktive Mitglieder und Mitglieder mit Beobachterstatus an.

Artikel 2

Der Zentralen Zulassungsstelle gehören die folgenden fünf aktiven Mitglieder an:

- der Generalsekretär der Europäischen Schulen,
- ein Vertreter der Europäischen Kommission stellvertretend für die Gesamtheit der Institutionen der Europäischen Union,
- ein Vertreter der Direktoren der Europäischen Schulen von Brüssel,
- ein Vertreter der Eltern der Schüler der Europäischen Schulen von Brüssel,
- ein Vertreter der Behörden des belgischen Staates in dessen Eigenschaft als Sitzland.

Artikel 3

Der Zentralen Zulassungsstelle gehören folgende Mitglieder mit Beobachterstatus an:

- Die anderen Direktoren der Europäischen Schulen von Brüssel,
- Die Vertreter jeder Elternvereinigung der Europäischen Schulen/Standorte von Brüssel,
- Der Vertreter des lokalen Personalausschusses der Europäischen Kommission (C.L.P).

Artikel 4

Der Generalsekretär der Europäischen Schulen führt den Vorsitz der Zentralen Zulassungsstelle. Wenn der Generalsekretär persönlich verhindert ist, benennt er einen Stellvertreter.

Artikel 5

Der Vertreter der Direktoren der Europäischen Schulen wird durch gemeinsamen Beschluss der Direktoren der Europäischen Schulen von Brüssel benannt.

Artikel 6

Der Elternvertreter wird durch gemeinsamen Beschluss der Elternvereinigungen der Europäischen Schulen von Brüssel benannt.

Artikel 7

Der Vertreter der Behörden des Sitzlandes wird durch die belgische Delegation im Obersten Rat benannt.

Artikel 8

Die Vertreter der Europäischen Kommission, der Direktoren, der Eltern der Schüler und der Behörden des Sitzlandes benennen je einen Stellvertreter, der im Fall der Verhinderung des jeweils benannten Mitglieds der Zulassungsstelle dessen Funktion wahrnimmt.

Artikel 9

Die Vertreter der Elternvereinigungen und des lokalen Personalausschusses der Kommission werden durch die Vereinigung bzw. den Ausschuss benannt, die/den sie vertreten.

Artikel 10

10.1. Das Mandat der Mitglieder der Zentralen Zulassungsstelle wird unbefristet ausgeübt.

10.2. Die Vertreter der Europäischen Kommission, der Direktoren, der Eltern der Schüler, der staatlichen Behörden Belgiens, der Elternvereinigungen und des lokalen Personalausschusses der Europäischen Kommission, die an der letzten Sitzung der Zentralen Zulassungsstelle teilgenommen haben, behalten ihre Vertretungsvollmacht, sofern sie nicht der Zentralen Zulassungsstelle die Identität ihres Nachfolgers oder Stellvertreters mitgeteilt haben.

Artikel 11

Die Mitglieder der Zentralen Zulassungsstelle können während der Dauer ihres Mandats keinerlei politische, administrative oder berufliche Tätigkeit ausüben, welche mit ihrem Mandat unvereinbar ist.

Artikel 12

Gegen die aktiven Mitglieder der Zentralen Zulassungsstelle und gegen die Mitglieder mit Beobachterstatus kann auf Vorschlag des Vorsitzenden der Zentralen Zulassungsstelle im Fall einer schweren Verfehlung in der Ausübung des Mandats eine Abberufungsmaßnahme eingeleitet werden, welche der Abstimmung durch die aktiven Mitglieder der Zentralen Zulassungsstelle mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit unterliegt.

Abschnitt 2 : Das Sekretariat

Artikel 13

Die Zentrale Zulassungsstelle verfügt über ein Sekretariat, welches für die Organisation und die Aktivitäten der Zentralen Zulassungsstelle verantwortlich und deren Vorsitzenden unterstellt ist.

Artikel 14

Das Sekretariat stellt den Kalender für die Aktivitäten und die Sitzungen der Zentralen Zulassungsstelle auf. Es beruft auf Empfehlung des Vorsitzenden die aktiven Mitglieder und die Mitglieder mit Beobachterstatus ein. Es nimmt die Mitteilungen und Benachrichtigungen vor, die von der Zentralen Zulassungsstelle im Zusammenhang mit Zulassungsfragen oder bei der Zulassungsstelle eingereichten Einschreibungsanträgen ergehen. Es gewährleistet die von der Zentralen Zulassungsstelle beschlossenen Bekanntmachungen. Es verwahrt das Archiv der Zulassungsstelle.

Artikel 15

Das Sekretariat beantwortet unter Vorbehalt seiner durch seine Funktionen bedingten Verschwiegenheitspflicht die Auskunftersuche der aktiven Mitglieder der Zentralen Zulassungsstelle, der Mitglieder mit Beobachterstatus oder der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen bezüglich der Tätigkeit der Zentralen Zulassungsstelle.

Artikel 16

Es können durch den Vorsitzenden allgemeine Anweisungen bezüglich der Organisation des Sekretariats festgelegt werden.

Artikel 17

Die Mitglieder des Sekretariats der Zentralen Zulassungsstelle werden durch den Generalsekretär der Europäischen Schulen benannt.

2. Kapitel 2: Funktionsweise der Zentralen Zulassungsstelle

Artikel 18

Die Zentrale Zulassungsstelle tritt so oft zusammen, wie die Ausübung ihrer Aufgaben und die in dem vorliegenden Statut definierten Regeln der Funktionsweise dies erfordern. Der Vorsitzende ordnet die Einberufung einer Versammlung an, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies verlangt.

Artikel 19

Auf Beschluss des Vorsitzenden werden die Sitzungen (die aktiven Mitglieder und die Mitglieder mit Beobachterstatus) nach einem Kalender abgehalten, den das Sekretariat aufstellt und über den es die Teilnehmer benachrichtigt. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit von Gästen, Experten oder Vertretungsvereinigungen genehmigen.

Artikel 20

Die Einladungen zu den Sitzungen werden den Teilnehmern durch das Sekretariat per E-Mail zusammen mit einer Tagesordnung und den sachdienlichen Dokumenten zugesandt. Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, werden so weit wie möglich anonymisiert.

Artikel 21

Für die Beschlussfähigkeit der Zentralen Zulassungsstelle ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der aktiven Mitglieder erforderlich.

Artikel 22

22.1. Die Beschlussfassung der Zentralen Zulassungsstelle erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder unter Abstimmung durch Erheben der Hand (unbeschadet des Artikels 24). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

22.2. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Zentrale Zulassungsstelle die Diskussion einzelner Punkte der Tagesordnung verschieben.

Artikel 23

Die Mitglieder mit Beobachterstatus haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht. Abweichend von dem zuvor Dargelegten nehmen bei der Beschlussfassung über einen mit außergewöhnlichen Umständen verbundenen Einschreibungs- oder Transferantrag der Direktor der von den Antragstellern als erste Präferenz angegebenen Schule und der Vertreter der Elternvereinigung dieser Schule stellvertretend für die Vertreter der Direktoren der Europäischen Schulen und die Eltern der Schüler der Europäischen Schulen an den Abstimmungen teil.

Artikel 24

24.1. Im Dringlichkeitsfall kann die Zentrale Zulassungsstelle durch Konsultation ihrer Mitglieder auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, wobei die Mitglieder aufgefordert werden, ihre Stellungnahme per E-Mail abzugeben. Bei der auf elektronischem Weg erfolgenden Konsultation wird in der an jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied mit Beobachterstatus gesandten E-Mail die Frist angegeben, innerhalb deren das Votum an das Sekretariat übermittelt werden muss. Eine nicht oder verspätet erfolgende Antwort wird als Stimmenthaltung betrachtet.

24.2. Im Fall einer Abstimmung durch Konsultation auf dem Schriftweg kommt Artikel 21 nicht zur Anwendung.

Artikel 25

25.1. Die Mitglieder der Zentralen Zulassungsstelle verpflichten sich ausdrücklich, den Inhalt der vertraulichen Diskussionen oder Dokumente, die von den Antragstellern auf Einschreibung oder der Zentralen Zulassungsstelle vorgelegt wurden, nicht gegenüber Dritten offen zu legen.

25.2. Alle aktiven Mitglieder und Mitglieder mit Beobachterstatus der Zentralen Zulassungsstelle sowie die Mitglieder des Sekretariats derselben sind gehalten, die personenbezogenen Daten, die von den Antragstellern oder dem Sekretariat übermittelt werden, streng vertraulich zu behandeln. Die vom Sekretariat mitgeteilten Dokumente oder Statistikdaten sind dem internen Gebrauch vorbehalten.

Artikel 26

Die Zentrale Zulassungsstelle tritt im Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen oder an einem anderen Ort zusammen, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 27

Die Diskussionen werden aufgezeichnet. Von der Aufzeichnung kann eine Niederschrift angefertigt werden, die als verbindliche Bezugsgrundlage im Streitfall dient.

Artikel 28

Der Vorsitzende kann die Veröffentlichung von Stellungnahmen, Berichten und Vorschlägen der Zentralen Zulassungsstelle beschließen. Diese Veröffentlichung erfolgt auf der Website der Europäischen Schulen (www.eursc.eu), welche die einzige offizielle Informationsquelle darstellt.

3. Kapitel 3: Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Zentralen Zulassungsstelle

Artikel 29

Die Zentrale Zulassungsstelle hat folgende Aufgaben:

- A) Jedes Jahr eine Strategie bezüglich der Zulassung von Schülern an den Europäischen Schulen von Brüssel auszuarbeiten und zu veröffentlichen welche die in den Leitlinien für die Zulassungsstrategie definierten Ziele sicher stellt;

-
- B) Die Optimierung der Möglichkeiten für die Aufnahme von Schülern zu garantieren und zugleich auf eine ausgewogene Verteilung der Schüler auf die Standorte und die Sprachabteilungen zu achten;
 - C) In Übereinstimmung mit der Zulassungsstrategie die Einschreibungsanträge zu prüfen und die Plätze zuzuweisen;
 - D) Die Beschulung von Geschwistern an derselben Schule zu garantieren;
 - E) Die Bilanz für jedes Einschreibungsverfahren zu erstellen, die dann als Grundlage für die vom Obersten Rat festzulegenden Leitlinien für spätere Zulassungsstrategien dient;
 - F) Auf der Grundlage der Entwicklung der Gruppen-Prognosen für das folgende Schuljahr die laufende Verwaltungsarbeit im Zusammenhang mit dem Einschreibungsverfahren der Europäischen Schulen von Brüssel zu verfolgen;
 - G) Alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Aufnahme der größtmöglichen Zahl von Schülern in der vorhandenen logistischen Struktur zu gewährleisten, insbesondere die Einrichtung oder die Schließung von Klassen an den einzelnen Schulen/Standorten.

Artikel 30

Die Zentrale Zulassungsstelle erfüllt ihre Aufgabe unter Einhaltung der Grundsätze der Sorgfalt und der guten Verwaltung.